

Beilage Nr. 11 aus 1985

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem die Dienstordnung 1966 (11. Novelle zur Dienstordnung 1966) und die Besoldungsordnung 1967 (26. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 4/1971, 48/1974, 23/1977, 25/1978, 26/1979, 9/1981, 10/1981, 27/1984, 34/1984 und 10/1985 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z 1 kann mit Genehmigung des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses in Ausnahmefällen nachgesehen werden, wenn die Unterstellung unter die Dienstordnung aus besonderen dienstlichen Gründen geboten ist; dabei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Anstellungsbewerbers Bedacht zu nehmen."

2. Im § 23 ist der Abs. 4 durch folgende Abs. 4 und 5 zu ersetzen:

"(4) Der Beamte, dessen Arbeitszeit nach den §§ 23b und 23c herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur mit Genehmigung des Magistrats ausüben. Die Genehmigung ist - abgesehen von den Fällen des Abs. 2 - zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund für die Herabsetzung der Arbeitszeit widerstreitet.

(5) Die Verletzung der sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Pflichten ist ein Dienstvergehen."

3. Nach dem § 23 sind folgende §§ 23a bis 23c einzufügen:

"Arbeitszeit

§ 23a. (1) Der Beamte hat die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Soweit in den Abs. 3 und 4 oder im § 24a nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Normalarbeitszeit des Beamten 40 Stunden wöchentlich. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann abweichend von Abs. 2 die gleitende Arbeitszeit vorgesehen werden. Unter gleitender Arbeitszeit ist jene Form der Arbeitszeit zu verstehen, bei der der Beamte den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Arbeitszeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Arbeitszeit ist vorzusorgen, daß die Erfüllung der wöchentlichen Normalarbeitszeit im mehrmonatigen Durchschnitt gewährleistet ist.

(4) Für den Beamten, der im Turnus-, Wechsel- oder Schichtdienst verwendet wird, beträgt die Normalarbeitszeit 173 Stunden monatlich. Die Arbeitszeit ist durch eine Diensteinteilung möglichst regelmäßig und bleibend aufzuteilen.

(5) Der Beamte hat auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder abzugelten.

(6) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst versehen hat, als Arbeitszeit.

Herabsetzung der Arbeitszeit zur Pflege
oder Betreuung naher Angehöriger

§ 23b. (1) Die Arbeitszeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Arbeitszeit darf - ausgenommen im Falle des § 24 Abs. 2 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Für einen Beamten dürfen die Zeiträume der Herabsetzung gemäß Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl-, Pflege- und Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(4) Die Arbeitszeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft befunden hat,
2. die Herabsetzung der Arbeitszeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
3. der Beamte aus wichtigen dienstlichen Gründen infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Beamten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Dienstposten verwendet werden könnte.

(5) Lassen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Arbeitszeit nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten darf der Beamte über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht.

Herabsetzung der Arbeitszeit zur Pflege eines Kindes

§ 23c. (1) Die Arbeitszeit des weiblichen Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt, auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Arbeitszeit wird mit Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Arbeitszeit des männlichen Beamten für den gleichen Zeitraum auf die Hälfte herabgesetzt werden. § 23b Abs. 4 Z 3 und Abs. 5 ist anzuwenden.

(2) Auf Antrag des Beamten kann die Dauer der Herabsetzung der Arbeitszeit unter Anrechnung auf den Zeitraum gemäß § 23b Abs. 2 bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 23b Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Arbeitszeit spätestens zwei Monate vor dem Wirksamkeitsbeginn zu stellen."

4. § 24 hat zu lauten:

"Vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Arbeitszeit

§ 24. (1) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Arbeitszeit nach den §§ 23b oder 23c verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Herabsetzung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Arbeitszeit nach § 23b oder nach § 23c Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Arbeitszeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden."

5. Im § 24a Abs. 1 ist der Ausdruck "die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl.Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981 und 350/1982" durch "§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl.Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981, 350/1982 und 551/1984" zu ersetzen.

6. Dem § 24a ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Die §§ 23b bis 24 sind auf den im Abs. 1 genannten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Fristen gemäß § 23b Abs. 1 und § 23c Abs. 1 und 2 bis zum Ablauf des Schuljahres verlängern. Der Gesamtzeitraum gemäß § 23b Abs. 2 darf dadurch um höchstens ein Jahr überschritten werden."

7. § 42 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Ist die gemäß § 23b oder § 23c herabgesetzte wöchentliche Arbeitszeit des Beamten auf weniger als fünf Werkstage verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 5 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie der Beamte innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden."

8. Die bisherigen Abs. 7 und 8 des § 42 werden zu Abs. 8 und 9.

9. Im § 42 Abs. 8 (neu) ist der Ausdruck "Abs. 6" durch "Abs. 6 oder 7" und im § 42c Abs. 1 der Ausdruck "§ 42 Abs. 6 und 8" durch "§ 42 Abs. 6, 7 oder 9" zu ersetzen.

10. Dem § 55 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Entscheidend ist der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses entspricht."

11. Dem § 56 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Der letzte Satz des § 55 Abs. 1 ist anzuwenden."

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 12/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Den Sozialarbeitern der Verwendungsgruppen B und C gebührt eine Dienstzulage für Sozialarbeiter."

2. Nach dem § 32 ist folgender Abschnitt IIIa einzufügen:

"Abschnitt IIIa

Sonderbestimmungen für Beamte mit herabgesetzter Arbeitszeit

§ 32a. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit gemäß § 23b oder § 23c der Dienstordnung 1966 herabgesetzt worden ist, gebührt der seiner Arbeitszeit (Lehrverpflichtung) entsprechende Teil des Monatsbezuges. Entsprechendes gilt bezüglich der Nebengebühren mit der Maßgabe, daß die Nebengebühren gemäß § 28 und § 29 Abs. 2 voll gebühren und auf Mehrleistungsvergütungen im Sinne des § 30 erst Anspruch besteht, wenn die Normalarbeitszeit gemäß § 23a der Dienstordnung 1966 überschritten wird.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebende Minderung des Monatsbezuges wird abweichend vom § 6 Abs. 3 für den Zeitraum wirksam, für den die Arbeitszeit herabgesetzt worden ist."

3. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat die Z 8 zu lauten:

"8. Zu § 24 Abs. 8:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter beträgt monatlich
in der Verwendungsgruppe B 1.700 S,
in der Verwendungsgruppe C 2.744 S."

Artikel III

(1) Auf Beamte, die am 1. Oktober 1985 die übrigen Voraussetzungen des § 23c Abs. 1 oder 2 der Dienstordnung 1966 erfüllen, sind die §§ 23c und 24 der Dienstordnung 1966 auch dann anzuwenden, wenn das Kind vor dem 1. Oktober 1984 geboren worden ist.

(2) Abs. 1 ist nur dann anzuwenden, wenn der Beamte bis spätestens 31. März 1986 einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Herabsetzung der Arbeitszeit wird in diesem Fall mit Ablauf des dem Monat der Antragstellung folgenden Kalendermonates wirksam.

(3) Bei Beamten der Verwendungsgruppe B, die vor dem 1. Juli 1985 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ändert sich die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges durch Art. II Z 1 nicht.

Artikel IV

Die Gemeinde hat die im Art. III geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel V

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 1 und 3 und Art. III Abs. 3 mit 1. Juli 1985,
2. Art. I Z 2 bis 4 und 6 bis 11, Art. II Z 2 und Art. III Abs. 1 und 2 mit 1. Oktober 1985.

VORBLATT

Problem:

- a) Für Beamte besteht auch dann keine Möglichkeit der Herabsetzung der Arbeitszeit, wenn eine solche Maßnahme aus sozialen Gründen gerechtfertigt wäre.
- b) Die Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B werden besoldungsrechtlich wie die Maturanten behandelt, obwohl sie durch die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit eine über die Matura hinausgehende Qualifikation aufweisen.

Ziel:

- a) Schaffung der Möglichkeit einer befristeten Herabsetzung der Arbeitszeit für Beamte aus sozialen Gründen.
- b) Erhöhung der Bezüge der Sozialarbeiter.

Inhalt:

- a) Regelungen, durch die die befristete Herabsetzung der Arbeitszeit des Beamten auf die Hälfte zulässig wird, wenn dies zur Pflege eines Kleinkindes oder zur Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
- b) Schaffung einer Dienstzulage für Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch die Dienstzulage für Sozialarbeiter entstehen jährliche Mehrkosten von ca. 9,4 Millionen Schilling.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (11. Novelle zur Dienstordnung 1966) und die Besoldungsordnung 1967 (26. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) geändert werden

Aufgrund der Ergebnisse von Verhandlungen zwischen Vertretern der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sowie darauffolgend zwischen dem Magistrat der Stadt Wien und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten soll durch den Gesetzentwurf die Rechtsgrundlage geschaffen werden, daß die Arbeitszeit von Beamten der Gemeinde Wien unter bestimmten Voraussetzungen auf die Hälfte herabgesetzt werden kann. Die Möglichkeit der Herabsetzung der Arbeitszeit soll auf Antrag des Beamten zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger bzw. zur Pflege eines Kleinkindes bestehen und auf vier Jahre befristet werden. Diese Neuregelung macht es auch notwendig, die Vorschriften über die Normalarbeitszeit der Beamten auf eine ausreichendere gesetzliche Basis zu stellen.

Der Gesetzentwurf sieht weiters vor, daß den in Verwendungsgruppe B eingereichten Sozialarbeitern eine ruhegenußfähige Dienstzulage zuerkannt wird. Diese besoldungsrechtliche Verbesserung ist vor allem dadurch zu begründen, daß für die Anstellung als Sozialarbeiter eine über die Matura hinausgehende zweijährige Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit gefordert wird.

Schließlich soll neben einer Anpassung der Lehrverpflichtung der Gemeindelehrer an die letzte Bundesregelung durch eine Änderung des § 5 der Dienstordnung 1966 gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, in Ausnahmefällen auch Bedienstete zu pragmatisieren, die nach Vollendung des 40. Lebensjahres in den Dienst der Stadt Wien treten.

Die Mehrkosten von ca. 9,4 Millionen Schilling jährlich ergeben sich aus der vorgesehenen Dienstzulage für Sozialarbeiter.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

Derzeit ist für die Unterstellung unter die Dienstordnung (Pragmatisierung) unter anderem Voraussetzung, daß der Bedienstete vor Vollendung des 40. Lebensjahres - wenn auch als Vertragsbediensteter - in den Dienst der Gemeinde Wien tritt oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft in den Dienst der Gemeinde Wien wechselt. Durch eine Ergänzung des § 5 Abs. 2 soll gesetzlich die Möglichkeit geschaffen werden, in Ausnahmefällen auch ältere Anstellungsbewerber in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen. Die Bestimmung ist dem § 4 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 des Bundes nachgebildet.

Zu Art. I Z 2:

Durch die erforderliche Genehmigung einer Nebenbeschäftigung soll verhindert werden, daß der Beamte, dessen Arbeitszeit auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, eine Nebenbeschäftigung ausübt, die mit dem Grund für die Herabsetzung der Arbeitszeit nicht vereinbar ist. Bei der Reduzierung der Arbeitszeit wegen der Pflege eines Kleinkindes könnte beispielsweise zwar eine Heimarbeit, nicht jedoch eine Nebenbeschäftigung genehmigt werden, die die Pflege des Kindes beeinträchtigen würde.

Zu Art. I Z 3:

Zu § 23a DO 1966:

Die Dienstordnung 1966 beschränkt sich derzeit im § 24 im wesentlichen darauf, den Stadtsenat zur Regelung der Normalarbeitszeit der Beamten zu ermächtigen. Durch die Übernahme der für die Vertragsbediensteten gemäß § 11 der Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGB1. für Wien Nr. 20, geltenden Bestimmungen, soll auch die Arbeitszeitregelung für die Beamten auf eine breitere gesetzliche Basis gestellt werden.

Zu § 23b:

Die Arbeitszeit des Beamten soll auf seinen Antrag zur notwendigen Pflege oder Betreuung naher Angehöriger auf die Dauer eines Jahres oder mehrerer Jahre - insgesamt im Laufe des Dienstverhältnisses maximal auf vier Jahre - auf die Hälfte herabgesetzt werden können. Die Umschreibung der "nahen Angehörigen" entspricht der Regelung des § 45a der Dienstordnung 1966 über die Pflegefreistellung.

Die Herabsetzung der Arbeitszeit soll nur dann zulässig sein, wenn der Beamte ununterbrochen mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst gestanden ist, die Herabsetzung vor der Vollendung des 55. Lebensjahres endet und der Beamte mit halber Arbeitszeit auf seinem bisherigen oder einem anderen entsprechenden Dienstposten verwendet werden kann.

Durch die besonderen Voraussetzungen des Abs. 1 und 4 soll dokumentiert werden, daß mit dem Beamtendienstverhältnis auch künftig grundsätzlich die Vollbeschäftigung verbunden ist und die Herabsetzung der Arbeitszeit lediglich einen befristeten Ausnahmefall darstellen soll.

Die Herabsetzung der Arbeitszeit soll grundsätzlich nur auf die Hälfte möglich sein. Nur in den im Abs. 5 umschriebenen Fällen soll eine geringfügige Überschreitung der halben Arbeitszeit zulässig sein.

Zu § 23c:

Die Arbeitszeit der Beamtin soll auf ihren Antrag zur Kinderpflege auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Herabsetzung soll mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes beginnen - bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Mutterschaftskarenzurlaubes - und mit Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes enden. Wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, soll die Dauer der Herabsetzung der Arbeitszeit bis zum Ablauf von vier oder fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden können; derartige Verlängerungen sind auf den im § 23b Abs. 2 angeführten Gesamtzeitraum von vier Jahren anzurechnen. Die Arbeitszeit soll dann nicht herabgesetzt werden dürfen, wenn die Beamtin aus wichtigen dienstlichen Gründen weder auf ihrem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Dienstposten verwendet werden könnte.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Beamtin soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß auch die Arbeitszeit eines männlichen Beamten zur Kinderpflege herabgesetzt werden kann.

Zu Art. I Z 4:

Zur Vermeidung unnötiger Härten soll auf Antrag des Beamten unter bestimmten Voraussetzungen die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Arbeitszeit verfügt werden können. Hinsichtlich der vierjährigen Ober-

grenze für die Herabsetzung der Arbeitszeit im Laufe des Dienstverhältnisses soll der nicht in Anspruch genommene Zeitraum gewahrt bleiben, wobei aber Bruchteile eines Jahres nur ungeteilt in Anspruch genommen werden können.

Zu Art. I Z 5:

Für die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Lehrer (z.B. Lehrer an der Akademie für Sozialarbeit) gelten bezüglich des Ausmaßes der Lehrverpflichtung grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die Bundeslehrer. Da das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 551/1984 novelliert worden ist, ist auch eine entsprechende Ergänzung im § 2^{4a}Abs. 1 erforderlich.

Zu Art. I Z 6:

Die neue Regelung über die Herabsetzung der Arbeitszeit soll auch auf die Lehrverpflichtung der Gemeindeglehrer angewendet werden. Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen soll jedoch grundsätzlich vermieden werden, daß die Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte während des Schuljahres endet.

Zu Art. I Z 7 bis 9:

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß Beamte, deren Arbeitszeit herabgesetzt worden ist, an weniger als fünf Tagen pro Woche arbeiten (z.B. je fünf Stunden an vier Tagen), sind ergänzende Bestimmungen für die Umrechnung des Urlaubsanspruches von Werktagen in Arbeitstage erforderlich. Die Regelung des § 42 Abs. 7 gilt schon jetzt für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete.

Zu Art. I Z 10 und 11:

Bemessungsgrundlage für die Abfertigung, die einen gekündigten provisorischen Beamten oder einer Beamtin gebührt, die innerhalb zweier Jahre nach der Geburt eines Kindes dem Dienst entsagt, ist der Monatsbezug des Beamten. Wegen der Regelung über die Herabsetzung der Arbeitszeit ist eine Klarstellung erforderlich, daß bei der Bemessung der Abfertigung immer vom vollen Monatsbezug auszugehen ist.

Zu Art. II Z 1 und 3:

Die Sozialarbeiter werden entsprechend ihrer Ausbildung in die Verwendungsgruppe B (Akademie für Sozialarbeit) oder in die Verwendungsgruppe C (ehemalige Fürsorgerinnenschule) eingereiht, wobei den Sozialarbeitern der Verwendungsgruppe C eine Dienstzulage gebührt.

Im Hinblick darauf, daß Voraussetzung für die zweijährige Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit grundsätzlich die Matura ist, die Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B somit eine höhere Qualifikation aufweisen, sowie unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit immer schwieriger und verantwortungsvoller gewordenen Tätigkeit dieser Bediensteten soll den Sozialarbeitern der Verwendungsgruppe B eine Dienstzulage von monatlich 1.700 S zuerkannt werden. Gleichzeitig soll jedoch eine bestehende Nebengebühr von 639 S monatlich entfallen.

Die Dienstzulage der Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe C gebührt derzeit entsprechend dem Dienstalder der Bediensteten in vier Stufen. Da bis auf sechs alle Sozialarbeiter die höchste Stufe erreicht haben und Neuaufnahmen in die Verwendungsgruppe C nicht mehr zu erwarten sind, soll diese Dienstzulage einheitlich mit der höchsten Stufe festgesetzt werden.

Zu Art. II Z 2:

Dem Beamten, dessen Arbeitszeit auf die Hälfte herabgesetzt wird, soll ein entsprechend vermindertes Monatsbezug gebühren. Gleiches ist grundsätzlich für die Nebengebühren vorgesehen, wobei jedoch von der Reduzierung die Reisegebühren und der Fahrtkostenzuschuß für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle ausgenommen sind. Muß der Beamte, dessen Arbeitszeit herabgesetzt worden ist, ausnahmsweise Mehrleistungen erbringen, so fallen Überstundenzuschläge erst an, wenn die für vollbeschäftigte Beamte geltende Normalarbeitszeit überschritten wird.

Die Zeit der Herabsetzung der Arbeitszeit zählt voll auf das Ausmaß der Dienstzeit, von dem verschiedene Rechte des Beamten abhängig sind (z.B. Biennialvorrückung, Urlaub). Dies gilt - im Gegensatz zur Regelung für die Bundesbeamten - auch für die ruhegenußfähige Dienstzeit, wobei der Beamte allerdings auch den Pensionsbeitrag vom vollen Monatsbezug zu

entrichten hat. Diese Regelung ist deshalb vorgesehen, weil nach dem Dienstrecht der Beamten der Gemeinde Wien schon derzeit alle Karenzurlaube voll als ruhegenußfähige Dienstzeit gelten und der Beamte - abgesehen von der Zeit eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz - auch den vollen Pensionsbeitrag zu leisten hat.

Zu Art. III:

Durch diese Übergangsbestimmung wird es Beamten ermöglicht, für die Pflege eines Kindes die Herabsetzung der Arbeitszeit auch dann zu erlangen, wenn das Kind am Tage des Inkrafttretens der Neuregelung das erste Lebensjahr bereits überschritten hat.

Zu Art. IV:

Diese Regelung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG für die Bestimmungen des Art. III erforderlich, die nicht zum Bestandteil der Dienstordnung 1966 oder Besoldungsordnung 1967 werden.

Zu Art. V:

Die Vorschriften über die Dienstzulagen der Sozialarbeiter sollen mit 1. Juli 1985, die Regelungen über die Herabsetzung der Arbeitszeit auf die Hälfte mit 1. Oktober 1985 und die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes wirksam werden.

In die nachfolgende Textgegenüberstellung wurden nur jene Neuregelungen aufgenommen, denen ein bisheriger Text gegenübersteht.

Textgegenüberstellung

neu

alt

Art. I Z 1:

§ 5. (1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
.....

(2) Die obere Altersgrenze des Abs. 1 Z 1 gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Ausscheiden

1. aus einem seit der Vollendung des 40. Lebensjahres ununterbrochen und durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien oder
2. aus einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

angestellt werden. Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z 1 kann mit Genehmigung des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses in Ausnahmefällen nachgesehen werden, wenn die Unterstellung unter die Dienstordnung aus besonderen dienstlichen Gründen geboten ist; dabei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Anstellungsbewerbers Bedacht zu nehmen.

§ 5. (1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
.....

(2) Die obere Altersgrenze des Abs. 1 Z 1 gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Ausscheiden

1. aus einem seit der Vollendung des 40. Lebensjahres ununterbrochen und durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien oder
2. aus einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

angestellt werden.

Art. I Z 2:

§ 23. (4) Der Beamte, dessen Arbeitszeit nach den §§ 23b und 23c herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur mit Genehmigung des Magistrats ausüben. Die Genehmigung ist - abgesehen von den Fällen des Abs. 2 - zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund für die Herabsetzung der Arbeitszeit widerstreitet.

(5) Die Verletzung der sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Pflichten ist ein Dienstvergehen.

(4) Die Verletzung der sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Pflichten ist ein Dienstvergehen.

Art. I Z 3:

Arbeitszeit

Arbeitszeit

§ 23a. (1) Der Beamte hat die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Soweit in den Abs. 3 und 4 oder im § 24a nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Normalarbeitszeit des Beamten 40 Stunden wöchentlich. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

§ 24. (1) Der Beamte hat die vorgeschriebene regelmäßige Arbeitszeit genau einzuhalten, sie ist, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vom Stadtsenat nach den besonderen Bedürfnissen für die einzelnen Verwendungen festzusetzen.

(2) Ob und inwieweit für eine die regelmäßige Arbeitszeit übersteigende Arbeitszeit eine Entschädigung gebührt, wird durch die Gebührenvorschriften geregelt.

(3) Der Mißbrauch der Gebührenvorschriften ist ein Dienstvergehen.

neu

alt

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann abweichend von Abs. 2 die gleitende Arbeitszeit vorgesehen werden. Unter gleitender Arbeitszeit ist jene Form der Arbeitszeit zu verstehen, bei der der Beamte den Beginn und das Ende der tatsächlichen Arbeitszeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Arbeitszeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Arbeitszeit ist vorzusorgen, daß die Erfüllung der wöchentlichen Normalarbeitszeit im mehrmonatigen Durchschnitt gewährleistet ist.

(4) Für den Beamten, der im Turnus-, Wechsel- oder Schichtdienst verwendet wird, beträgt die Normalarbeitszeit 173 Stunden monatlich. Die Arbeitszeit ist durch eine Dienst-einteilung möglichst regelmäßig und bleibend aufzuteilen.

(5) Der Beamte hat auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder abzugelten.

(6) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst versehen hat, als Arbeitszeit.

Art. I Z 5:

§ 24a. (1) Auf den Beamten des Schemas IIL, der hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl.Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981, 350/1982 und 551/1984 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

Art. I Z 9:

§ 42. (8) Fällt bei einem Beamten, dessen Erholungsurlaub gemäß Abs. 6 oder 7 umzurechnen ist

§ 42c. (1) Erkrankt der Beamte während des Erholungsurlaubes, so ist die auf Werktage (Arbeitstage, Schichten, Arbeitsstunden gemäß § 42 Abs. 6, 7 oder 9) fallende Zeit der Erkrankung auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen

Art. I Z 10:

§ 55. (1) Wird das Dienstverhältnis eines provisorischen Beamten durch Kündigung aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsbezug als Abfertigung. Entscheidend ist der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses entspricht.

§ 24a. (1) Auf den Beamten des Schemas IIL, der hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl.Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981 und 350/1982 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

§ 42. (7) Fällt bei einem Beamten, dessen Erholungsurlaub gemäß Abs. 6 umzurechnen ist

§ 42c. (1) Erkrankt der Beamte während des Erholungsurlaubes, so ist die auf Werktage (Arbeitstage, Schichten, Arbeitsstunden gemäß § 42 Abs. 6 und 8) fallende Zeit der Erkrankung auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen

§ 55. (1) Wird das Dienstverhältnis eines provisorischen Beamten durch Kündigung aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsbezug als Abfertigung.

neu

alt

Art. I Z 11:

§ 56. (5) Dem weiblichen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn Die Abfertigung beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt Der letzte Satz des § 55 Abs. 1 ist anzuwenden.

§ 56. (5) Dem weiblichen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn Die Abfertigung beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt

Art. II Z 1:

§ 24. (8) Den Sozialarbeitern der Verwendungsgruppen B und C gebührt eine Dienstzulage für Sozialarbeiter.

§ 24. (8) Den Sozialarbeitern der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für Sozialarbeiter.

Art. II Z 3:

8. Zu § 24 Abs. 8:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter beträgt monatlich
in der Verwendungsgruppe B 1.700 S,
in der Verwendungsgruppe C 2.744 S.

8. Zu § 24 Abs. 8:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter beträgt monatlich
in der Dienstklasse III, Gehaltsstufen 1 bis 5 1.372 S,
Gehaltsstufen 6 bis 9 2.058 S,
ab Gehaltsstufe 10 2.403 S.
in den Dienstklassen IV und V 2.744 S.